

Bericht des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements zur Revision der Feuerschutzgesetzgebung

vom 27. März 2008

1. Ausgangslage

Am 18. Dezember 2003 hiess der Kantonsrat letztmals eine Teilrevision der Feuerschutzgesetzgebung gut. Mit Nachträgen zum Feuerschutzgesetz und den dazugehörigen Verordnungen wurde die seit langem geforderte Gleichstellung der Geschlechter im Feuerwehrewesen eingeführt. Die damalige Revision erfolgte im Eilverfahren und beschränkte sich auf die Anpassung einzelner Bestimmungen, nachdem in der Sache eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde hängig gemacht worden war.

Am 12. März 2004 erteilte der Kantonsrat mit Erheblicherklärung der Motion Pichler den Auftrag für eine Gesamtrevision der Feuerschutzgesetzgebung. Die Motion verlangt die Abklärung insbesondere folgender Fragestellungen:

- a) Leistungsauftrag der Feuerwehren entsprechend ihren Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Bevölkerung;
- b) moderne, leistungsfähige Organisationsform;
- c) Koordination mit Partnerorganisationen innerhalb des Bevölkerungsschutzes;
- d) Abschaffung der Feuerwehrdienstpflicht;
- e) Finanzierung der Feuerwehr über die ordentlichen Gemeinde- und Kantonssteuern;
- f) vermehrte Verrechnung von Leistungen nach dem Verursacherprinzip;
- g) angemessene Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr;
- h) Anpassung der Organisation des Kaminfegerwesens unter Berücksichtigung heutiger Baukenntnisse, Heiztechnik und der wirtschaftlichen Gegebenheiten (Marktöffnung, mehr Eigenverantwortung der Hauseigentümer, geringere gesetzliche Regeldichte).

2. Ziel

Ziel der umfassenden Überprüfung der Feuerschutzgesetzgebung ist es, Aufgabe, Organisation und Finanzierung des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Feuerwehr im Rahmen der Obwaldner Möglichkeiten auf die Zukunft auszurichten. Grundlagen dafür sind Risikobeurteilung, Einsatzerfahrungen, Vergleiche mit anderen Kantonen, Empfehlungen der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) und Beschlüsse der VKF (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen). Es geht darum, Bewährtes beizubehalten und Schwächen zu beheben.

In die Erarbeitung der Revisionsvorlage einbezogen wurden Vertretungen der Feuerwehren und der Gemeinderäte, so dass ihre Erfahrungen und Anliegen Berücksichtigung finden konnten.

3. Risikobeurteilung

Das Risiko „Feuer“ ist auch heute noch gegeben. Zwar haben bautechnische Verbesserungen und Auflagen das Risiko eines Feuersausbruchs vermindert, Bebauungsdichte und die Erstellung von grossen komplexen Anlagen haben jedoch wieder neue Risiken geschaffen. Weiter hat die Produktion, die Lagerung und der Transport schädlicher und/oder gefährlicher Güter zu neuen Gefahrenquellen geführt. In den letzten Jahren häufiger aufgetreten sind zudem sogenannte Elementarereignisse (Gross-Schaden-

Ereignisse oder gar Katastrophen, verursacht durch Naturkräfte wie Gewitter, Hochwasser, Sturmschäden, Lawinen, Erdbeben). Es wird befürchtet, dass deren Schwere und Häufigkeit zunehmen wird.

4. Trägerschaft

In neunzehn Kantonen sind selbstständige vermögensfähige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts (Gebäudeversicherung, Sachversicherung) für den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr zuständig. Im Kanton Obwalden wie in den Kantonen GL, UR, SZ, TI, AI und VS (GUSTAVO-Kantone) liegt die Zuständigkeit dafür bei der Exekutive und Verwaltung. Dieses System hat sich bewährt und es besteht kein Anlass, einen Wechsel zu erwägen.

5. Vorbeugender Brandschutz

5.1 Allgemein

Zweck des vorbeugenden Brandschutzes ist die Brandverhütung. Feuerpolizeiliche Massnahmen sollen Personen und Sachwerte vor Schäden bewahren, die durch Brandausbruch oder Explosionen entstehen können. Konkret geschieht dies insbesondere durch feuerpolizeiliche Bewilligungen, periodische Brandschutzkontrollen im Rahmen der Feuerschau sowie das Kaminfegerwesen.

Der vorbeugende Brandschutz ist in der Feuerpolizei-Verordnung vom 30. Oktober 1970 (GDB 546.21) detailliert geregelt. Mit Erlass der technischen Weisungen für die Feuerpolizei vom 30. November 2004 (GDB 545.121) erklärte der Regierungsrat die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF), die von der Konferenz der Kantonsregierungen genehmigt wurden und schweizweit gelten, als verbindlich. Die Brandschutzvorschriften

- bezwecken den Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen;
- setzen den Rahmen für den allgemeinen, baulichen, technischen und betrieblichen sowie den damit verbundenen abwehrenden Brandschutz. Sie legen die geltenden Sicherheitsstandards fest;
- richten sich an Eigentümer und Nutzerschaften von Bauten und Anlagen sowie an alle Personen, die bei Planung, Bau, Betrieb oder Instandhaltung von Bauten und Anlagen tätig sind.

Die Anwendung der verbindlich erklärten Schweizerischen Brandschutznorm der VKF erlaubt eine Straffung der Rechtsetzung.

Vorbeugender Brandschutz bewegt sich im Spannungsfeld staatlicher Verantwortung für Sicherheit und Eigenverantwortung der Eigentümer und Nutzerschaften. Im Rahmen der vorliegenden Revision liegt das Gewicht auf dem Abbau staatlicher Interventionen und Vorschriften zugunsten der Eigenverantwortung; dies jedoch nur, soweit es sachlich verantwortbar und politisch sinnvoll ist. Es gilt der Grundsatz, dass staatliche Bewilligungen und Kontrollen nur dort gerechtfertigt sind, wo eine erhöhte Gefährdung besteht. Auf Bestimmungen, die sich an die Allgemeinheit richten, soll ganz verzichtet werden, da sie kaum kontrollierbar und damit auch nicht durchsetzbar sind.

5.2 Kaminfegerdienst

Zum vorbeugenden Brandschutz gehört auch der Kaminfegerdienst. Das Kaminfegerwesen ist umfassend geregelt und zwar in Art. 20 ff der Feuerpolizei-Verordnung sowie den Ausführungsbestimmungen (AB) über den Kaminfegerdienst vom 10. Februar 1975 (GDB 546.411).

Das Kantonsgebiet ist in Kaminfegerkreise eingeteilt, wobei für jeden Kreis ein verantwortlicher Kaminfegermeister angestellt ist (Art. 21 Bst. a Feuerpolizei-Verordnung sowie Art. 1 und 2 Abs. 1 AB über den Kaminfegerdienst). Die Gebäudeeigentümerschaft bzw. die Mieterschaft ist verpflichtet, sämtliche Kamine, Rauchabzüge und ähnliches so oft als nötig vom Kreiskaminfegermeister reinigen und kontrollieren zu lassen (Art. 11 Abs. 1

Feuerpolizei-Verordnung sowie Art. 5 AB über den Kaminfegerdienst). Die Aufgaben der Kaminfeger sind in Art. 22 Feuerpolizei-Verordnung geregelt. Sie haben über ihre Tätigkeit eine Kontrolle zu führen und diese auf Verlangen den Feuerpolizeibehörden und -organen zur Einsicht vorzulegen. Die Verantwortung für die Durchführung eines geordneten und ausreichenden Kaminfegerdienstes liegt bei den Gemeinden (Art. 20 Feuerpolizei-Verordnung). Die Entschädigung der Kaminfeger ist in einem vom Regierungsrat erlassenen Kaminfegertarif vom 3. Juli 1990 (GDB 546.412) detailliert geregelt.

Der Kanton Obwalden hat damit ein Kaminfegermonopol wie neunzehn andere Kantone auch. Die Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümerschaft ist klein geschrieben. Sieben Kantone (ZH, UR, SZ, ZG, BS, SH, TI) überlassen den Kaminfegerdienst einem mehr oder weniger freien Wettbewerb mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Es stellt sich die Frage, ob die aktuelle Regelung des Kaminfegerwesens leicht modifiziert beizubehalten, oder ob ein anderes Modell zu wählen ist. Es bieten sich folgende drei Varianten an:

5.2.1 Flexibles Monopolmodell

Die bisherige Regelung wird im Wesentlichen beibehalten. Kontrollen und Reinigung erfolgen wie bisher durch einen vom Staat bezeichneten Kaminfegermeister oder eine Kaminfegermeisterin. Die geltenden detaillierten Kaminfegertarife könnten flexibler ausgestaltet werden, indem sie durch einen Tariframe ersetzt werden.

5.2.2 Zulassungsmodell

Der Gebäudeeigentümer oder die -eigentümerin kann aus der Liste der im Kanton OW zugelassenen Kaminfeger oder Kaminfegerinnen frei wählen. Zugelassen werden alle, die sich bewerben und die Zulassungskriterien (Fähigkeitsausweis, kantonale Auflagen) erfüllen bzw. akzeptieren. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn der Herkunftskanton nicht Gegenrecht hält.

Das Zulassungsmodell mit dem Gegenrechtsvorbehalt ist im Kanton Zug seit 1995 eingeführt. 2006 enthielt die Zulassungsliste 13 Namen; neun Zugelassene hatten ihren Wohnsitz im Kanton Zug, drei im Kanton Zürich und einer im Kanton Schwyz. Der Gegenrechtsartikel musste noch nie angewendet werden. Der Kanton Zürich kennt das Zulassungsmodell mit Gegenrecht ebenfalls.

Bei diesem Modell ist die Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümerschaft grösser als beim Monopolmodell, wobei sie verschieden ausgestaltet werden kann. Sie kann derart geregelt werden, dass der Gebäudeeigentümer oder die -eigentümerin der Einwohnergemeinde die erfolgte Reinigung melden muss und in Fällen, da dies nicht geschieht, die Gemeinde verpflichtet ist, aktiv zu werden. Sie kann eine Ersatzvornahme verfügen. Diese Regelung kennt der Kanton Zug. Eine grössere Eigenverantwortung ist gegeben, wenn der Staat nur noch stichprobenweise kontrolliert, ob die Gebäudeeigentümerschaft ihrer Pflicht nachgekommen ist. Zu diesem Zweck müssen die Kaminfeger der Eigentümerschaft die Reinigungsarbeiten bescheinigen. Diese Lösung hat der Kanton Zürich gewählt.

5.2.3 Freigabemodell

Die Gebäudeeigentümerschaft kann den Kaminfeger oder die Kaminfegerin frei wählen, vorausgesetzt dieser oder diese verfügt über einen eidgenössisch anerkannten Fähigkeitsausweis.

Das Freigabemodell ist im Kanton Schwyz seit 1995 eingeführt. Der Kaminfeger resp. die Kaminfegerin wurde deswegen – von Ausnahmen abgesehen – nicht gewechselt.

Die Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümerschaft kann wie beim Zulassungsmodell mehr oder weniger stark ausgestaltet werden. Weiter ist auch denkbar, dass der Staat ganz auf Kontrollen verzichtet und voll auf Eigenverantwortung setzt. Der Kanton Schwyz kontrolliert mit Stichproben. Die Zahl der Brandfälle hat nicht zugenommen.

5.2.4 Zusammenfassung

Alle Modelle haben die Vorschriften des Binnenmarktgesetzes (BGBM) zu beachten, die einen diskriminierungsfreien Marktzugang für nicht hoheitliche staatliche Funktionen verlangen. Das heisst: Stellen müssen öffentlich ausgeschrieben werden, kantonale oder vom Bund anerkannte Fähigkeitsausweise gelten schweizweit und eine Wohnsitzpflicht ist gesetzeswidrig. Ernennungs- oder Zulassungsentscheide müssen in Form einer anfechtbaren Verfügung erlassen werden. Diese Vorschriften sprechen nicht gegen ein Monopolmodell. Vielmehr gilt, dass sie bei der Besetzung einer Stelle einzuhalten sind.

Jedes Modell hat seine Vor- und Nachteile. Die Beurteilung hängt wesentlich davon ab, wie man das Verhältnis von Eigenverantwortung und staatlichen Massnahmen sowie die daraus resultierenden Folgen für die Sicherheit gewichtet. Wer auf Eigenverantwortung setzt, wählt das Zulassungs- oder Freigabemodell.

5.2.5 Empfehlung

Es wird das Zulassungsmodell mit einem Gegenrechtsvorbehalt favorisiert. Die bisher im Kanton tätigen Kaminfeger sollen nicht einem unfairen Wettbewerb ausgesetzt werden, weshalb ausserkantonale Kaminfeger und -fegerinnen nur zugelassen werden, wenn die Obwaldner Kaminfeger sich in deren Kanton ebenfalls bewerben können. In Abwägung der Eigenverantwortung der Hauseigentümer und -eigentümerinnen, welche wünschbar ist, und der Sicherheit, die soweit möglich zu gewährleisten ist, wird die staatliche Kontrolle beibehalten, jedoch reduziert auf Stichproben.

6. Feuerwehr

6.1 Organisation und Aufgabenzuordnung

Unter dem Begriff Feuerwehr werden Gemeindefeuerwehren, Gemeindefeuerwehren mit Stützpunktaufgaben (Sarnen und Engelberg), Betriebsfeuerwehren und Löschruppen zusammengefasst. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Zuständigkeiten und die Organisation der Feuerwehren bewährt haben, und für grundlegende Veränderungen kein Anlass besteht.

Insbesondere die Zuständigkeit der Gemeinden für die Feuerwehren soll beibehalten bleiben. Eine Kantonalisierung dieser Aufgabe ist kein Ziel. Es sind keine Vorteile ersichtlich, die für eine solche Änderung sprechen würden. Vielmehr bedingt der Sicherheitsstandard für Brand- und Rettungseinsätze (Richtzeiten für das Ersteinsatzelement von 10 bis 15 Minuten), dass die Feuerwehren vor Ort und damit von den Einwohnergemeinden geführt werden.

Der Kanton ist zuständig für die Überwachung, Koordination und Ausbildung der Feuerwehren. Weiter trägt er die Verantwortung für die Stützpunktaufgaben, wozu auch Einsätze auf der Autobahn wie Strassenrettungseinsätze gehören. Die Stützpunktaufgaben sind im Rahmen der vorliegenden Revision genauer zu regeln.

Die kantonalen Aufgaben werden von einer vom Regierungsrat gewählten kantonalen Feuerwehrkommission sowie vom kantonalen Feuerwehrinspektorat erfüllt. Die Feuerwehrkommission ist insbesondere zuständig für die Prüfung und Genehmigung von Beiträgen und Projekten der Feuerwehren. Sie hat auch die Kurse für die Kader und Spezialisten der Feuerwehren und die Organe der Brandschutzkontrollen festzulegen (vgl. Art. 2 Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehrorgane des Kantons und die Feuerwehrkasse, GDB 546.111). Die Feuerwehrkommission beschliesst auf Antrag des Feuerwehrinspektorats. Die kantonale Feuerwehrkommission soll aufgelöst und deren Aufgaben und Befugnisse der Linie (Feuerwehrinspektorat, zuständiges Departement) übertragen werden. Diese Änderung rechtfertigt sich zum einen durch die vorgesehenen Vereinfachungen bei der Sprechung der kantonalen Beiträge an die Gemeindefeuerwehren (vgl. nachfolgende Ziff. 7.3). Zum anderen verfügt das Feuerwehrinspektorat über ausgewiesene Fachkompetenz, weshalb eine Kontrolle seiner Anträge durch eine Feuerwehrkommission nicht notwendig ist.

Die Aufgaben der Feuerwehr bleiben grundsätzlich dieselben wie bis anhin, sie sind aber neu zu gewichten und zu präzisieren. Die Auswertung der Feuerwehreinsätze der letzten Jahre zeigt, dass Sicherungs- und Räumungsarbeiten im Zusammenhang mit Naturereignissen und Unfällen die reinen Brandeinsätze zahlenmässig in den Hintergrund drängen. Zudem haben Verkehrsunfälle, Havarien und betriebliche Störungen mehr technische Hilfeinsätze nötig gemacht. Die Feuerwehr ist längst zu einer allgemeinen Schadenwehr geworden.

Die Abwehr und Behebung von Schadenereignissen verursacht durch Mineralölprodukte, chemische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände basieren auf den Bundesgesetzen über den Umweltschutz bzw. den Gewässerschutz. Kantonal sind sie in der Ölwehrverordnung (GDB 783.21) und in der Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung (GDB 780.31) geregelt. Zum Schutz vor atomaren und radiologischen Bedrohungen und Gefahren (A-Schutz) haben sich die Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug zusammengefunden und ihre Hilfeleistung und Zusammenarbeit in der Strahlenwehr-Vereinbarung vom 31. März 2006 festgehalten (GDB 780.32). Das Konzept wird derzeit unter Führung der FKS (Feuerwehrkoordination Schweiz) überarbeitet. Weiter wurde ein gesamtschweizerisch verbindliches ABC-Abwehrkonzept (B-Schutz: biologische Gefahren; C-Schutz; chemische Gefahren) erarbeitet. Die Umsetzung ist im Gange. Ob die Feuerwehr diesbezüglich zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat, wird sich zeigen.

6.2 Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht ist in Art. 14 des Gesetzes über den Schutz gegen Feuer und andere Naturgewalten (Feuerschutzgesetz) vom 30. November 1980 (GDB 546.1) geregelt. Danach sind Frauen und Männer vom erfüllten 20. bis zum erfüllten 48. Altersjahr in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig. Die Pflicht wird erfüllt durch Dienst in der Feuerwehr oder durch die Leistung einer Ersatzabgabe. Alle Kantone – mit Ausnahme von Zürich und Genf – kennen eine allgemeine Feuerwehrpflicht.

Mit der Motion Pichler wird die Abschaffung der Feuerwehrpflicht zur Diskussion gestellt. Eine Abschaffung wäre mit erheblichen personellen und finanziellen Konsequenzen verbunden, die im Folgenden näher beleuchtet werden.

6.2.1 Personelle Konsequenzen: Feuerwehrdienst

Bei einer Abschaffung der Feuerwehrpflicht besteht die Gefahr, dass den Feuerwehren künftig nicht mehr der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personalbestand zur Verfügung steht. Mit dem heutigen System, das die grundsätzliche Pflicht, Feuerwehrdienst zu leisten, gesetzlich statuiert, wird deutlich gemacht, dass es sich um einen wichtigen Dienst an der Öffentlichkeit handelt und es wird der Solidaritätsgedanke hoch gehalten. Auch wenn heute schon anstelle des Dienstes eine Ersatzzahlung gewählt werden kann, sind doch immerhin alle 20- bis 48-jährigen mit dem Appell, Feuerwehrdienst zu leisten, konfrontiert. Wird die Feuerwehrpflicht abgeschafft, verliert sich diese Wirkung. Dazu kommt, dass Arbeitgeber in der heutigen Zeit möglicherweise das eigene Interesse höher werten als eine Dienstleistung in der Feuerwehr und ein freiwilliges Engagement ihrer Mitarbeitenden in der Feuerwehr nicht gutheissen.

Im Kanton Zürich kam es 1989 zu einer Volksabstimmung über die Ausdehnung der Feuerwehrpflicht auf Frauen. 60 % der Stimmenden lehnten dies ab. Wegen dem Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung hatte damit auch die Feuerwehrpflicht für Männer keine Rechtsgrundlage mehr. Seit dem 1. Juli 1991 ist der Feuerwehrdienst freiwillig. Rund die Hälfte der Dienstleistenden quittierten daraufhin den Dienst, womit sich der Gesamtbestand von rund 27'000 auf 9'200 Angehörige der Feuerwehr reduzierte. Um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr trotzdem gewährleisten zu können, musste in der Folge die Organisation angepasst werden. Bei einem Alarm wird seither gleichzeitig die Nachbargemeinde aufgeboten. Die Gemeinden im Kanton Zürich haben zudem die Berechtigung, im Notfall, wenn sich nicht genügend Freiwillige melden, geeignete Personen für längstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten zu können. Als Anreiz sich freiwillig zum Feuerwehrdienst zu melden, wurde die Entschädigung angehoben.

Die Kultur und Mentalität im Kanton Obwalden ist eine andere als im Kanton Zürich. Dennoch besteht die Gefahr, dass die Abschaffung der Feuerwehrdienstpflicht ähnliche Konsequenzen haben könnte.

6.2.2 Finanzielle Konsequenzen: Ersatzabgabe

Die jährliche Ersatzabgabe beträgt 1,2 % des ordentlichen Staats- und Gemeindesteuerbetrags. Für Steuerpflichtige, die gemeinsam veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe je dem hälftigen Steuerbetrag berechnet. Die jährliche Abgabe beträgt mindestens Fr. 20.– und höchstens Fr. 300.–. Die geltende Abgaberegulation trat auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Mit der Abschaffung der Feuerwehrpflicht würde die bisherige Rechtsgrundlage für die Ersatzabgaberegulation entfallen. Dies hätte für die Gemeinden einen Einnahmenverlust von jährlich rund Fr. 750 000.– zur Folge. Kompensiert werden müsste der Ausfall entweder über die allgemeinen Steuern oder mit einer besonderen Schadenwehrrabgabe.

Eine Finanzierung über Steuern hiesse eine Erhöhung der Steuern und widerspräche Obwaldens Steuerpolitik. Sie ist daher abzulehnen. Die Idee „Finanzierung durch eine Schadenwehrrabgabe“ der alle Steuerpflichtigen mit Ausnahme der Feuerwehrdienstleistenden unterständen, hat etwas für sich. Alle profitieren von der Feuerwehr; also sollen auch alle bezahlen. Dagegen spricht, dass man damit eine Abgabe, die Sondersteuercharakter hat, einführen würde. Sondersteuern sind auf Ausnahmen beschränkt. Der Staat finanziert sich im Grundsatz aus den allgemeinen Steuern.

Im bisherigen System betrug die Ersatzabgabe im Durchschnitt etwa Fr. 60.– pro Ersatzabgabepflichtige. Bei einer Schadenwehrrabgabe müssten – unter der Voraussetzung, dass der Gesamtertrag in etwa gleich bliebe und das Minimum und das Maximum nicht geändert würden – im Durchschnitt etwa Fr. 30.– bezahlt werden.

6.2.3 Empfehlung

Es wird an der Feuerwehrpflicht, am darauf basierenden Feuerwehrdienst und an der Ersatzabgabe festgehalten. Das geltende System ist im Kanton eingeführt, findet allgemein Akzeptanz und funktioniert gut. Es sind keine zwingenden Gründe oder Vorteile ersichtlich, die für die Abschaffung der Feuerwehrpflicht sprechen. Erfahrungen aus Zürich zeigen, dass eine freiwillige Feuerwehr Personalmehrkosten zur Folge hätte und – wegen des Ausfalls der Ersatzabgabe – deutlich mehr Steuermittel benötigte.

6.3 Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Wer von der Feuerwehrpflicht befreit ist, hat weder Feuerwehrdienst noch eine Ersatzabgabe zu leisten. Nach geltendem Recht ist die Möglichkeit zur Befreiung von der Feuerwehrpflicht beschränkt auf chronisch Kranke oder behinderte Personen, die zum Feuerwehrdienst nicht befähigt sind. Die Befreiung erfolgt jedoch nur auf Antrag und unter Vorlage eines Arzteugnisses (vgl. Art. 15 Abs. 1 Feuerschutzgesetz).

Diese Regelung ist aus verschiedenen Gründen zu streichen. Die allgemeine Feuerwehrpflicht führt nur bei maximal 10 Prozent der Pflichtigen zu einem Feuerwehrdienst. Alle anderen leisten aus den unterschiedlichsten Gründen (berufliche Stellung, Arbeitsort, persönliche Verhältnisse, Eignung, Befähigung usw.) keinen Feuerwehrdienst, sondern bezahlen eine Ersatzabgabe. Dies bedeutet, dass für chronisch Kranke oder behinderte Personen wie für viele anderen auch, keine Gefahr besteht, dass sie zum Dienst verpflichtet werden, sondern es wird der Weg der Ersatzabgabe gewählt. Chronisch kranke und behinderte Personen profitieren im übrigen ebenso vom Dienst der Feuerwehr, weshalb es nicht nachvollziehbar ist, weshalb sie mit einer Befreiung von der Feuerwehrpflicht von der Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe befreit werden sollen. In den vergangenen vier Jahren seit Einführung des Art. 15 Abs. 1 Feuerschutzgesetz haben denn auch nur 3 bis 4 Fälle eine Befreiung beantragt.

Der Kanton Luzern kennt ebenfalls keine Befreiung von der Feuerwehrpflicht. Es besteht einzig die Möglichkeit, dass sich bestimmte Personen von der Dienstpflicht befreien lassen können. Die Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe bleibt damit bestehen, ausser nach einer mindestens 15-jährigen Dienstzugehörigkeit in einer anerkannten Feuerwehr.

Eine solche Regelung ist für den Kanton Obwalden nicht notwendig, da die Praxis zeigt, dass trotz allgemeiner Dienstpflicht bestimmte Personengruppen ohnehin nicht zum Dienst verpflichtet werden.

Würde am Grundsatz festgehalten, dass bestimmte Personengruppen wie die chronisch kranken oder behinderten Personen von der Feuerwehrpflicht befreit werden, wäre zu prüfen, ob der heutige Katalog wirklich alle befreiungswürdigen Personenkategorien enthält. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang immer wieder auch die Ehegatten von Feuerwehrdienstleistenden, werdende Mütter, Alleinerziehende mit Kindern unter 16 Jahren oder mit zu betreuenden Personen, die ebenfalls zu befreien wären. Doch wie bereits vorstehend ausgeführt, profitieren alle vom Dienst der Feuerwehr, weshalb die Leistung einer Ersatzabgabe auch von diesen Personen gerechtfertigt ist.

6.4 Entschädigungen Feuerwehrangehörige

6.4.1 Besoldung

Die Einwohnergemeinden sind für die Gemeindefeuerwehr integral – und damit auch für die Besoldung – zuständig. Es gibt keine Gründe für eine Änderung.

6.4.2 Erwerbsersatz

Länger andauernde Dienstleistungen (Einsatz bei Unwettern, Kaderkurse) könnten sowohl für die Arbeitgeber wie auch für die Arbeitnehmer zu einem grundsätzlichen und einem finanziellen Problem werden. Zeitlich beschränkte Feuerwehreinsätze und/oder Dispensationen würden das Problem entschärfen. Reicht dies nicht aus, so stellt sich die Frage nach einer speziellen finanziellen Entschädigung. Eine Integration in die Erwerbsersatzordnung des Bundes bedingte eine Verfassungsänderung und ist politisch (noch) kein Thema. Eine spezielle Einsatzversicherung liesse sich, wenn überhaupt, wohl nur interkantonal schaffen. Priorität hat daher eine Regelung auf der bisherigen Basis, nämlich die Zahlung einer Entschädigung (Sold). Eine Entschädigung von Fr. 160.– bis Fr. 200.–/Tag erscheint angemessen. Sie ist durch die heutige Besoldung weitgehend sichergestellt. Welchen Betrag der Feuerwehrdienstleistende, der seinen Lohn auch während des Einsatzes erhält, dem Arbeitgeber zurück zu erstatten hat, hat dieser selbst zu regeln.

7. Finanzen

Kanton, Einwohnergemeinden, Betriebe und Private tragen grundsätzlich die Kosten für ihre jeweiligen Aufgaben und Pflichten. Zur Finanzierung stehen nebst Steuereinnahmen Beiträge der Brandschutzversicherungen zur Verfügung, die in die kantonale Feuerwehrkasse fliessen.

7.1 Kostenentwicklung

Die kantonalen Kosten für den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr betragen in den Jahren 2006 und 2007 rund 440 000 Franken resp. 460 000 Franken. Für Stützpunktaufgaben wurden seit 2004 pro Jahr zwischen 340 000 und 370 000 Franken aufgewendet.

Die kommunalen (konsolidierten) Kosten betragen im Jahre 2004 rund 1,4 Millionen Franken. Im Jahre 2005 stiegen sie aufgrund des Unwetters und grösserer notwendigen Anschaffungen auf 2 Millionen Franken an. Im Jahre 2006 wurden rund 1,5 Mio. Franken ausgegeben. Die Zahlen für das Jahr 2007 sind noch nicht bekannt.

7.2 Kantonale Feuerwehrkasse

Gestützt auf Art. 88 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen (SR 961.01) kann der Kanton die in Obwalden Geschäfte machenden Versicherungsgesellschaften verpflichten, mässige Beiträge für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden zu bezahlen. Seit 1931 entrichten diese einen jährlichen Beitrag von 5 % der Versicherungssumme (resultierend aus den im Kanton OW abgeschlossenen Versicherungen von Gebäuden gegen Feuer und Elementarschäden),

seit 1934 sind dies mindestens jedoch jährlich 50.– pro abgeschlossene Versicherung. Im Jahre 2006 wurde dem Kanton ein Betrag von insgesamt 653 000 Franken überwiesen, im Jahr 2007 waren es 685 000 Franken. Ergänzend leisteten die Versicherungsgesellschaften seit 1997 einen freiwilligen Beitrag von jährlich 280 000 Franken. Ab dem Jahre 2003 betrug die freiwillige Zahlung jährlich 330 000 Franken.

Die 5 ‰ könnten nur durch alle GUSTAVO-Kantone erhöht werden. Sinnvoll und erfolgversprechend wäre dies allerdings kaum. Zum einen, weil der Anstieg der Versicherungssumme automatisch zu einem höheren Beitrag führt. Zum andern, weil die Feuerversicherungsgesellschaften sich mit einer Senkung des freiwilligen Beitrags revanchieren könnten. Es ist daher vorzuziehen, periodisch über die Höhe des freiwilligen Beitrags zu verhandeln.

Bei den Beiträgen der Versicherungen handelt es sich um eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltverordnung) vom 25. März 1988 (GDB 610.11). Die Gelder sind zweckgebunden einzusetzen. Sie fliessen in die sogenannte Feuerwehrkasse.

Die Feuerwehrkasse des Kantons wird zur Hauptsache aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaften geäufnet. Weiter fliessen die Beiträge der Gemeinden für ihren Kostenanteil an den kantonalen Feuerwehrcursen sowie übrige allfällige Einnahmen, die in direktem Zusammenhang mit der Feuerpolizei stehen in die Kasse (Art. 6 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehrorgane des Kantons und die Feuerwehrkasse vom 1. Februar 1983, GDB 546.111).

Mit den Geldern der Feuerwehrkasse finanziert der Kanton seine eigenen Aufwände für den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (ohne Stützpunktaufgaben) sowie die Beiträge an Gemeinden und Dritte. Die Verwendung der Gelder ist in den Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehrorgane des Kantons und die Feuerwehrkasse detailliert geregelt.

7.3 Beiträge an die Gemeinden

7.3.1 Geltende Regelung

Für den Aufwand der Feuerwehren erhalten die Gemeinden ordentliche oder ausserordentliche Beiträge aus der Feuerwehrkasse. Die Höhe des Beitrags variiert von 20 bis 70 Prozent der Kosten, wobei der Prozentanteil für jede Art von Auslage genau festgelegt ist (Art. 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehrorgane des Kantons und die Feuerwehrkasse). Die Gemeinden haben dem zuständigen Feuerwehrinspektorat jede Auslage einzeln darzulegen und auszuweisen.

Auf der anderen Seite haben die Gemeinden drei Viertel der kantonalen Ausbildungskosten der Feuerwehr zu übernehmen. Der Rest geht zulasten des Kantons, der für die Ausbildung von Kadern und Spezialisten zuständig ist (Art. 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehrorgane des Kantons und die Feuerwehrkasse).

Die geltenden Regelungen sind kompliziert und administrativ aufwändig. Die vorliegende Gesetzesrevision sieht eine Vereinfachung vor.

7.3.2 Künftige Regelung

Es ist vorgesehen, dass der Kanton die Gemeinden künftig mit jährlichen Pauschalbeiträgen unterstützt. Der Kanton leistet damit seinen Beitrag an die kommunalen ordentlichen Feuerwehrausgaben. Er zahlt zudem prozentual abgestufte ausserordentliche Beiträge an die Gemeinden für Bauten, grössere Anschaffungen sowie für länger dauernde Feuerwehreinsätze bei Elementarereignissen.

In den letzten Jahren zahlte der Kanton den Gemeinden pro Jahr durchschnittlich einen Betrag von insgesamt rund Fr. 247 000.–. Damit wurden die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge abgegolten.

Vorgesehen ist, den Pauschalbetrag des Kantons an die Gemeinden auf Fr. 200 000.– festzusetzen. Ein differenzierter Verteilschlüssel soll eine gerechte Verteilung gewährleisten. Er richtet sich nach Anzahl Feuerwehrdienstleistende (25 Prozent), Anzahl Einwoh-

ner (50 Prozent) sowie Fläche (25 Prozent) pro Gemeinde.

Die Verteilung des Pauschalbetrags von Fr. 200 000.– zeigt sich danach wie folgt:

Basis: Durchschnittswerte 2004, 2005 und 2006

Schlüssel­faktor	AdF		Einwohner		Fläche		Gesamttotal Fr 200'000	Gerundet 200'300
	Anteil	25% Fr 50'000	50% Fr 100'000	25% Fr 50'000	25% Fr 50'000			
Kanton	686		33535		495.29 km ²			
Sarnen	153	11151.60	9514	28370.36	76.88	7761.11	47283.07	47'300
Kerns	111	8090.38	5270	15714.92	92.54	9342.00	33147.31	33'200
Sachseln	94	6851.31	4493	13397.94	61.83	6241.80	26491.05	26'500
Alpnach	67	4883.38	5216	15553.90	56.60	5713.82	26151.11	26'200
Giswil	95	6924.20	3441	10260.92	85.97	8678.75	25863.87	25'900
Lungern	79	5758.02	1970	5874.46	46.47	4691.19	16323.67	16'400
Engelberg	87	6341.11	3631	10827.49	75.00	7571.32	24739.92	24'800

Mit einem festen Beitrag von jährlich Fr. 200 000.– sowie einem zusätzlichen variablen Beitrag an grössere Anschaffungen wird sich der Gesamtbeitrag der kantonalen Feuerwehrkasse an die Ausgaben der Gemeinden für die Feuerwehr im Vergleich zu den letzten Jahren insgesamt erhöhen. Weiter ist vorgesehen, dass der Kanton künftig die gesamten Ausbildungskosten übernimmt und darauf verzichtet, einen Anteil von Dreiviertel der Kosten von den Gemeinden zurückzufordern. Dies bedeutet für die Feuerwehrkasse einen weiteren Mehraufwand von rund Fr. 25 000.– pro Jahr.

Der erhöhte jährliche Aufwand der Feuerwehrkasse ist jedoch zu verkraften. Der Fonds für Feuerwehrauslagen weist per 31. Dezember 2007 einen Stand von rund 4.38 Mio. Franken aus, wovon einen Kredit zugunsten des Kantons per 10. März 2007 von rund Fr. 2.48 Mio. Franken ergangen ist.

7.4 Leistungsabgeltung (Kostenersatz)

Die Leistungsabgeltung für Einsätze der Feuerwehr ist zweckmässigerweise mit der Art des Auftrags zu koppeln. Grundsätzlich erfolgen die Einsätze der Feuerwehr unentgeltlich. Für Einsätze, welche nicht zu den Kernaufgaben der Feuerwehr gehören oder durch Fehlalarme verursacht werden, soll ein Kostenersatz verlangt werden. Damit wird dem Verursacherprinzip verstärkt Rechnung getragen.

8. Rechtsetzung

Die geltenden Bestimmungen zum Feuerschutz sind heute im Gesetz über den Schutz gegen Feuer und andere Naturgewalten (Feuerschutzgesetz) vom 30. November 1980 (GDB 546.1), der Verordnung über die Feuerwehr vom 19. Dezember 1980 (GDB 546.11), der Feuerpolizei-Verordnung vom 30. Oktober 1970 (GDB 546.21 sowie verschiedenen Ausführungsbestimmungen verankert. Ziel der Gesamtrevision zur Feuerschutzgesetzgebung ist eine einfache, übersichtliche und damit bürgerfreundliche Gesetzgebung. Die massgebenden Bestimmungen werden in einem Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz) zusammengefasst. Die danach noch zu regelnden Punkte betreffen vor allem Zuständigkeiten, Verfahren und Einzelheiten, die in Ausführungsbestimmungen erlassen werden können. Eine zusätzliche kantonsrätliche Verordnung ist nicht erforderlich.

9. Erläuterungen zum Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz)

I. Allgemeines

Art. 1

Abs. 1 betrifft den vorbeugenden Brandschutz; Abs. 2 die Feuerwehr.

II. Vorbeugender Brandschutz

Art. 2

Der Begriff „vorbeugender Brandschutz“ wird im Sinne einer Legaldefinition erläutert. Damit wird Klarheit geschaffen. Präventive Massnahmen umfassen Weisungen, Bewilligungen, Kontrollen, Mängelbehebung, Sanktionen. Sie werden mit dem Begriff „feuerpolizeiliche Massnahmen“ zusammengefasst.

Art. 3

Abs. 1: Brandschutzvorschriften ist ein Oberbegriff. Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) umfassen als wesentliches Element die Brandschutznorm (BSN), gegliedert in allgemeiner, baulicher, technischer, abwehrender und betrieblicher Brandschutz; haustechnische Anlagen und (feuer-)gefährliche Stoffe. Sie wird ergänzt mit Brandschutzrichtlinien (regeln den Umgang mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen im Detail), Prüfbestimmungen (regeln Verfahren und Voraussetzungen für die zu Zertifizierung und Zulassung führenden Prüfungen von Brandschutzprodukten) und dem Brandschutzregister (Verzeichnis aller in der Schweiz für den Brandschutz zugelassenen Produkte).

Die Dokumente werden periodisch aktualisiert. Norm und Richtlinien sind im Internet einsehbar. Sie werden den Einwohnergemeinden in je einem Exemplar abgegeben. Die Fachstelle für vorbeugenden Brandschutz macht die Öffentlichkeit periodisch auf wesentliche Anpassungen aufmerksam.

Abs. 2: Die Brandschutzvorschriften der VKF gelten bereits heute. Sie wurden vom Regierungsrat mit Erlass der technischen Weisungen für die Feuerpolizei vom 30. November 2003 (GDB 546.212) für verbindlich erklärt. Im Sinne der Rechtssicherheit wird ihre Verbindlichkeit neu gesetzlich festgehalten.

Abs. 3: gibt dem Regierungsrat Handlungsspielraum. Es ist denkbar, dass sich dereinst diese Brandschutzvorschriften als unzweckmässig erweisen. In einem solchen Fall kann der Regierungsrat – ohne Gesetzesänderung – andere Vorschriften verbindlich erklären. Der Verweis auf die privaten Brandschutzvorschriften ist also nicht starr.

Art. 4

Feuerpolizeiliche Bewilligungen sind ein Teilelement des Baubewilligungsverfahrens. Sie richten sich nach dem Baurecht. Grundlagen dafür sind das Baugesetz vom 12. Juni 1994, die Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 sowie die AB über die Verfahrenskoordination im Baurecht vom 17. Oktober 2006.

Art. 5

Abs. 1 und 2: Die Gesetzesbestimmung ist bewusst allgemein gehalten. Massgebend für die Zuständigkeit sind das Brandrisiko, sowie die möglichen Auswirkungen auf Personen, Tiere und Umwelt. Art. 12 der Brandschutznorm dient als Vorgabe für erhöhte Risiken und Gefährdungen.

Die Zuständigkeit wurde nicht geändert. Das Verfahren ist im Baurecht geregelt. Feuerpolizeiliche Bewilligungen bedingen eine Fachstelle. Auf Gemeindeebene sind dies von der Exekutive bestimmte Fachleute. Im Kanton ist die Fachstelle für vorbeugenden Brandschutz (Teil der technischen Inspektorate) dafür verantwortlich.

Abs. 3: Die Zuordnung der Baukategorien wird in Ausführungsbestimmungen im Detail festgelegt. Damit kann sie auf einfache Weise angepasst werden.

Art. 6

Bisher war die periodische feuerpolizeiliche Kontrolle (Feuerschau) Aufgabe der Einwohnergemeinde.

Abs. 1: Die Einwohnergemeinde wird nicht zur Kontrolle verpflichtet. Es wird aber erwartet, dass sie in ihrem Zuständigkeitsbereich Kontrollen durchführt, sobald Hinweise auf erhöhte Gefahr vorliegen. Als Kontrollorgan kann die Brandschutzfachstelle oder die Feuerwehr eingesetzt werden.

Abs. 2: Da die Bewilligungsinstanz auch Kontrollinstanz wird, geht die Kontrollpflicht im wesentlichen an den Kanton über. Der Kontrollrhythmus soll in der Regel 5 Jahre betragen. Dass bei Hinweisen auf Gefahr zu kontrollieren ist, ist selbstverständliche Pflicht.

Art. 7

Die Unterhaltungspflicht ist gesetzlich festzuhalten. Die Eigentümer- oder Nutzerschaft muss zu ihrem eigenen Schutz den Unterhalt belegen können.

Unterhalt heisst: Anlagen und Einrichtungen sind so in Stand zu halten, dass sie jederzeit betriebs- und funktionsbereit sind.

Art. 56 BSN umschreibt die Kriterien für den technischen Brandschutz (Anzahl Personen, Anzahl Geschosse, Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung von Bauten, Anlagen oder Brandabschnitten). Die kantonale Fachstelle für vorbeugenden Brandschutz ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verantwortlich für den Vollzug. Verantwortlich für die Installation sind die Lieferfirmen.

Der Unterhalt wird meist mit Service-Verträgen der Lieferfirmen sichergestellt. Feuerungsanlagen unterliegen der Kontrolle durch den Kaminfeger/die Kaminfegerin. Grundsätzlich verantwortlich dafür ist aber die Eigentümer- oder Nutzerschaft von Bauten und Anlagen (Art. 18 BSN).

Art. 8

Kontrollen – und wenn nötig Reinigungen – sollen im 2-Jahresturnus stattfinden. Gemäss Luftreinhalteverordnung sind stationäre Feuerungsanlagen in der Regel ebenfalls alle 2 Jahre zu kontrollieren. Stichhaltige Gründe für Ausnahmen können sein: keine oder geringe Benutzung, Koordination mit anderen Kontrollen.

Abs. 2 ist Voraussetzung für eine eventuelle staatliche Kontrolle. Eine Bestätigung oder die Rechnungsstellung durch den Kaminfeger oder die Kaminfegerin genügt als Beleg.

Abs. 3 gibt dem Kanton das Recht einzuschreiten, wenn der oder die Verantwortliche seiner bzw. ihrer Pflicht nicht nachkommt.

Abs. 4: massgebend sind die Tarifvorgaben des Regierungsrats.

Art. 9

Der Kaminfeger oder die Kaminfegerin hat die Zulassung einzuholen. Die kantonale Fachstelle gewährt die Zulassung, wenn die fachlichen und rechtlichen Bedingungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind.

Auflagen können u. a. sein: Tarifvorschriften, Reinigungspflicht im gesamten Kantonsgebiet, Verfahren bei Mängeln, Arbeitsbeleg zuhanden des Gebäudeeigentümers oder der Gebäudeeigentümerin.

Die Liste der zugelassenen Kaminfeger wird durch die Fachstelle für vorbeugenden Brandschutz periodisch im Amtsblatt veröffentlicht.

Die nach bisheriger Gesetzgebung im Kanton tätigen Kreiskaminfegermeister erhalten nach dem Übergangsrecht (Art. 37) die Zulassung ohne Gesuch. Ihre Tätigkeit richtet sich aber nach dem neuen Gesetz und den neuen Auflagen.

Art. 10

Das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1) sowie das Bundesgesetz über den Schutz vor explosionsgefährlichen Stoffen (SR 941.41) regeln deren Herstellung, Handel, Lagerung und Verwendung. Kantonale Bewilligungen sind dafür nicht notwendig. Organisatorische Vorschriften über den Vollzug genügen. Details sind in den Brandschutzrichtlinien VKF geregelt.

Der Begriff „Betrieb“ umfasst alle Stellen, die damit zu tun haben.

Kontrollstelle ist die kantonale Fachstelle für vorbeugenden Brandschutz. Sie ist auch für die Anordnung von Massnahmen im Falle von erhöhter Gefahr für Personen, Tiere und Umwelt zuständig. Der Kontrollrhythmus beträgt 5 Jahre.

Art. 11

Staatliche Stellen haben nicht automatisch Zutritt zu privaten Räumlichkeiten. Es bedarf dazu einer gesetzlichen Grundlage.

Kontrollorgane sind kantonale und kommunale Fachstellen, Kaminfeger und Kaminfege-
rinnen im Auftrag staatlicher Stellen, sowie Angehörige der Feuerwehr oder der Polizei.

Art. 12

Abs. 1: Stellt die kommunale oder kantonale Bewilligungs- oder Kontrollinstanz Mängel fest, ordnet sie deren Behebung innert Frist an.

Abs. 2: Werden die Mängel nicht behoben, so entscheiden die politischen Behörden:

- a. kantonale Ebene: das der Fachstelle für vorbeugenden Brandschutz vorgesetzte De-
partement, (zurzeit das Volkswirtschaftsdepartement)
- b. kommunale Ebene: der Einwohnergemeinderat

über die angemessene Sanktion: Ersatzvornahme oder Verbot.

Mit der „Ersatzvornahme“ handelt die politische Behörde anstelle des oder der Verant-
wortlichen.

Art. 13

Feuerpolizeiliches Weisungsrecht ist die Grundlage für Verbote bei erhöhter Brandgefahr, verursacht durch die Umwelt (Wasserknappheit, Trockenheit) oder Veranstaltungen. Bis-
her hatten die Gemeinden die Pflicht, bei erhöhter Gefahr Massnahmen zu ergreifen. Das
soll so bleiben. Wie bisher kann die Einwohnergemeinde Anlässe der Bewilligungspflicht
unterstellen, Weisungen erlassen und Verbote anordnen.

Betrifft die erhöhte Gefahr mehr als eine Gemeinde, so muss der Kanton die nötigen An-
ordnungen treffen können. Beispiel: Feuerverbote wegen Trockenheit (in Form einer All-
gemeinverfügung, ABI 2007, S. 673 f). Zuständig dafür soll erstinstanzlich das Feuer-
wehrrinspektorat sein.

III. Feuerwehr

Art. 14

Zählt auf, welche Organisationen zur Feuerwehr gehören.

Art. 15

Die Organe des Kantons werden in Ausführungsbestimmungen geregelt. Nach Art. 37
dieses Gesetzesentwurfs obliegt die Kompetenz, die Zuständigkeiten im Einzelnen fest-
zulegen, dem Regierungsrat.

Art. 16

Der Inhalt der Stützpunktaufgaben wird in den Grundzügen gesetzlich geregelt. Die De-
tailregelung ist dem Regierungsrat überlassen. Es ist vorgesehen, die geltenden Ausfüh-
rungsbestimmungen über die Stützpunktaufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Sarnen
bzw. der Gemeinde Engelberg GDB 546.112 bzw. 546.113) im wesentlichen unverändert
weiterzuführen.

Art. 17

Die Einwohnergemeinde ist für die Organisation, die Ausrüstung, den Unterhalt und die
Ausbildung zuständig. Sie hat dabei die gesetzlichen Vorgaben zu beachten, ist aber im
übrigen frei.

Das Gesetz verzichtet darauf, die organisatorische Rechtsform (Feuerwehrrglement)
vorschreiben. Hinweise, was zu regeln ist, wird den Ausführungsbestimmungen zu
entnehmen sein. Dazu gehören unter anderem:

- Bestimmung einer Kommission für Dienstpflichtentscheide. Dieser haben mindestens
das Feuerwehrkommando und ihre Stellvertretung anzugehören.

- Regelung der Organisation und des Einsatzes der Gemeindefeuerwehr im Detail;
- Ernennung des Feuerwehrkommandos, des Vizekommandos und der Feuerwehroffiziere.

Die Finanzierung durch Dritte setzt sich zusammen aus Beiträgen aus der Feuerwehrgasse, Kostenersatz und evtl. Beteiligungen Privater.

Art. 18

Der bisherige Auftrag (vgl. Art. 12 Feuerschutzgesetz) wird präzisiert. Der Leistungsauftrag ist bewusst detailliert geregelt. Zum einen, damit absolute Klarheit darüber besteht, was die Feuerwehr tun muss und was sie tun kann. Zum anderen, weil die Kostenersatzregelung diese Detaillierung erfordert.

Abs. 1:

Bst b: Die Hilfeleistung bei Verschmutzung durch Mineralölprodukte ist aufgeführt, weil Art. 2 Abs. 1 Ölwehrverordnung diese Aufgabe ab dem 1. August 2007 auch rechtlich der Gemeindefeuerwehr überträgt (siehe Art. 40, Abs. 3 dieses Gesetzes).

Technische Hilfeleistungen: Rettung von Menschen, Tieren aus technisch bedingten Notlagen, die durch die Kernaufgaben nicht abgedeckt sind (z.B. Liftblockade).

Bst c: *Dienstleistungen:* Rettung von Menschen (Bergungen, Suchaktionen) Rettung von Tieren (Bienen- und Wespenschwärme, Katzen), Bergung von wertvollen Sachen, Aufräumarbeiten nach Unwettern, öffentliche Anlässe (Saalwache, Verkehrsdienst).

Bst d: *Notlagen:* Bedrohliche Lagen, welche durch die Primäreinsatzkräfte allein nicht bewältigt werden können (z.B. Pandemien).

Bst e: *Nachbarhilfe* ist beschränkt auf die Kernaufgaben und die Hilfeleistungen.

Es ist Sache der Einwohnergemeinde dafür zu sorgen, dass ihre Feuerwehr nicht mit freiwilligen Einsätzen überlastet und damit die Rekrutierung zum Problem wird.

Abs. 2 Bst b: insbesondere Logistikkosten.

Art. 19

Im Kanton Obwalden gibt es derzeit zwei Betriebsfeuerwehren (Flugplatz Alpnach, SIKASarnafil) und eine Löschruppe (Holzwarenfabrik Reinhard).

Die bisherige Regelung wurde übernommen. Einzig die Zusammenarbeit der Betriebsfeuerwehr mit der Gemeindefeuerwehr soll nicht mehr durch die Einwohnergemeinde, sondern durch das Feuerwehrinspektorat geregelt werden. Denn die Kompetenz, Betriebe zur Aufstellung einer Betriebsfeuerwehr zu verpflichten, liegt beim Kanton.

Art. 20

Abs. 1: „zu sorgen“ heisst nicht, dass sie es selber machen müssen. Sie können auch Private im Rahmen der Baubewilligung beauftragen Hydrantenanlagen und Wasserbezugsstellen zu errichten.

Abs. 2: Spezialgeräte und Löschmittel, die nicht zur Standardausrüstung gehören und speziell für ein Objekt angeschafft werden müssen.

Art. 21

Es wird die bisherige Regelung (vgl. Art. 10 Feuerschutzgesetz, Art. 4 Feuerpolizeiverordnung) präzisiert. Neu ist, dass der Kanton die gesamten Kosten für Kader- und Spezialistenkurse trägt. Dies entspricht dem Zuständigkeitsprinzip.

Art. 22

Zur Zeit sind rund 1 300 Anschlüsse geschaltet (Feuerwehr ca. 60 %, Samariter, Zivilschutz, Polizei, Spital, Gemeindeführungsstab, Bergrettung).

Art. 23

Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage geschaffen, für die im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes notwendige Benutzung von Bauten oder Anlagen Dritter. Es wird die bisherige Regelung (vgl. Art 12 Feuerschutzgesetz und Art. 7 Feuerwehrverordnung) präzisiert. Bauten werden vor allem für gerettete Personen, Tiere und Sachen beansprucht. Mit „andere Sachen“ sind z. B. Speziallöschmittel gemeint. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist gegeben bei sichtbaren Schäden.

Art. 24

Keine Änderung (vgl. Art. 14 Feuerschutzgesetz). Allgemeinpflichtig sind alle Frauen und Männer in der Gemeinde, in der sie ihre Schriften hinterlegt haben. Gemäss bisheriger Praxis kann die Einwohnergemeinde in speziellen Fällen Ausnahmen (Feuerwehrdienst anderswo) gestatten.

Auf eine Befreiungen von der Feuerwehropflicht wird generell verzichtet. Denn von den Diensten der Feuerwehr profitieren alle Kantoneinwohner und -einwohnerinnen. Für diejenigen, die aus irgend einem Grund keinen Dienst leisten können, besteht die Möglichkeit der Ersatzzahlung.

Art. 25

Es darf nicht ein Einzelner, z.B. der Feuerwehrkommandant oder die -kommandantin, über die Rekrutierung, Versetzung und Entlassung) entscheiden. Es ist eine Kommission (mindestens zwei Personen) einzusetzen. Gegen Verfügungen kann Beschwerde erhoben werden.

Abs. 4: entspricht der bisherigen Regelung (vgl. Art 12 Feuerschutzgesetz). Die Rekrutierung von Kader und Spezialisten erfolgt aufgrund von Eignung, Neigung und Einsatzbereitschaft.

Art. 26

Die Ansätze wurden per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt (vgl. Art. 4 Feuerwehrverordnung). Sie sollen beibehalten werden.

IV. Beiträge, Kostenersatz

Art. 27

Abs. 1 und 2: Die Regelung wurde aus der bisherigen Verordnung über die Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften übernommen und aktualisiert.

Abs. 3: Bisher wurde die Beitragshöhe vom Kantonsrat verordnet. Da der Handlungsspielraum gering ist, ist es zweckmässig, diese Kompetenz dem Regierungsrat zu übertragen.

Abs. 4: Die Beiträge sind zweckgebunden für die Feuerwehr und den vorbeugenden Brandschutz zu verwenden. Die sogenannte „Feuerwehrrkasse“ ist eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 19 Finanzhaushaltverordnung. Sie wird vom Feuerwehrinspektorat geführt. Das Zahlungs- und Rechnungswesen obliegt der Finanzverwaltung.

Art. 28

Abs. 1. Mit dem Pauschalbeitrag werden die bisherigen ordentlichen Beiträge gemäss Art. 9 der AB über die Feuerwehrrkasse abgegolten. Ausgenommen sind Subventionsbeiträge gemäss Art 31. Vorgesehen ist für die ersten 5 Jahre ein Pauschalbetrag von 200 000.– Franken. Er soll jeweils Mitte Jahr ausbezahlt werden, denn bis zu diesem Zeitpunkt sind die Eingänge der Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften in der Feuerwehrrkasse verbucht.

Abs. 2: Der Schlüssel soll eine möglichst gerechte Verteilung sicherstellen.

Art. 29

Für grössere Anschaffungen oder für Bauten werden wie bisher ausserordentliche Beiträge gesprochen.

Abs. 5: Beitrag und Kostenansätze sind abhängig von der Finanzlage der Feuerwehrkasse sowie von der Bedeutung der Bauten und Einrichtungen für die Allgemeinheit. Beitragsgesuche sind an das Feuerwehrinspektorat zu richten. Das Verfahren wird in Ausführungsbestimmungen präzisiert. Ausgabenkompetenzen richten sich nach Art. 41 und 42 Finanzhaushaltsverordnung (GDB 810.11):

Art. 30

Abs. 1: Es gilt wie bisher der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Feuerwehreinsätze (vgl. Art. 13 Feuerschutzgesetz).

Abs. 4: gilt für die Gemeindefeuerwehr und für Stützpunktaufgaben im Rahmen dieses Gesetzes.

Abs. 5: Für den Kanton zuständig ist das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement. Für die Einwohnergemeinde zuständig ist das für die Feuerwehr zuständige Mitglied des Gemeinderats. Da jeder Fall speziell zu beurteilen ist, muss die zuständige Behörde Handlungsspielraum haben.

Kosten für Einsätze der Gemeindefeuerwehr werden von der Einwohnergemeinde direkt in Rechnung gestellt. Bei Einsätzen von Stützpunkt-Detachements stellt das Feuerwehrinspektorat Rechnung.

Art. 31

Staatliche Gebühren richten sich auf Stufe Kanton grundsätzlich nach dem allgemeinen Gebührengesetz (GDB 643.1) und den Vorschriften in der Verwaltungsverfahrensverordnung (GDB 133.21). Gebühren für feuerpolizeiliche Bewilligungen sind in diesen Erlassen bzw. in den kommunalen Gebührenreglementen geregelt.

Nicht geregelt sind in diesen Erlassen die Kontrollen für den vorbeugenden Brandschutz. Hiefür ist eine Grundlage zu schaffen. Gestützt auf die bisherige Regelung werden nur Nachkontrollen der Gebührenpflicht unterstellt; Kontrollen bleiben gebührenfrei. Im Gesetz werden die Höchstansätze verankert.

Es ist Aufgabe des Regierungsrats, den Gebührenrahmen im einzelnen festzulegen. Vorgesehen ist wie bisher eine Spanne von Fr. 100.– bis 1000.–.

V. Haftung und Versicherung

Art. 32

Die Haftung bei Feuerwehreinsätzen ist speziell zu regeln.

Art. 33

Wie bisher (vgl. Art. 13 Feuerschutzgesetz)

Art. 34

Präzisierung des bisherigen Art. 18 Feuerschutzgesetz. Die Versicherung gegen Krankheiten als Folge eines Feuerwehreinsatzes wurde gestrichen. Das Krankenversicherungsrecht gilt auch für diesen Fall.

VI. Rechtspflege

Art. 35

Grundsätzlich gilt die Verwaltungsverfahrensverordnung (GDB 133.21). Sie wird mit Bestimmungen ergänzt, die gestützt auf dieses Gesetz notwendig sind.

Art. 36

Widerhandlungen haben auch strafrechtliche Sanktionen zur Folge. Die wichtigsten zu ahndenden Straftatbestände werden im Gesetz genannt. Die Strafverfolgung obliegt der Strafbehörde.

Für die Dienstpflichtverletzungen wird ein eigenes Disziplinarrecht geschaffen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Generelle Kompetenzerteilung an den Regierungsrat.

Art. 38

Keine Bemerkung.

Art. 39

Die Änderungen in der Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung sind marginal. Mit der Anpassung der Ölwehrverordnung wird die Zuständigkeit präzisiert. Die Änderungen wurden mit dem Leiter der Abteilung Umwelt abgesprochen.

Anzupassen sind ferner in den Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz folgende Ausführungsbestimmungen

Art. 40 und 41

Keine Bemerkungen.